



# Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen der EuroNis GmbH

Gültig vom 05.05.2020

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Gegenstand und Anwendungsbereich
2. Umfang der Zertifizierungsleistungen
3. Honorar
4. Ablehnung von Auditoren
5. Pflichten des Auftraggebers
6. Vertraulichkeit
7. Nutzung der Dokumentation der Euronis durch den Auftraggeber
8. Nutzung des Zertifikates und der Logos
9. Erweiterung, Beschränkung, Aussetzung und Entziehung des Zertifikates
10. Beschwerden/Einsprüche/Informationen
11. Vertragsdauer und Kündigungsfrist
12. Publikationen/Informationen
13. Garantie und Haftung
14. Rechtsweg und anwendbares Recht
15. Schlussbestimmungen und Vertragsänderungen

Anlage: Matrixzertifizierung

## 1. Gegenstand und Anwendungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für Managementsysteme (AZB) beschreiben die Verfahrensgrundsätze und -Abläufe im Zertifizierungsprozess von Managementsystemen gemäß den gesetzlichen Regelungen und normativen Dokumenten.

Diese AZB der EuroNis (EN) für die Durchführung von Systemzertifizierungen, in der aktuellen Version zugänglich unter [www.euro-nis.de](http://www.euro-nis.de), sind integraler Bestandteil des Zertifizierungsvertrages zwischen dem Auftraggeber (AG) und der EN.

Als Zertifizierungsprozess sind alle Maßnahmen anzusehen die in den Akkreditierungsregelungen enthalten sind.

## 2. Umfang der Zertifizierungsleistungen

Der Umfang der Zertifizierungsleistungen und Überwachungstätigkeiten ist im Vertrag und zusätzlichen für die EN verbindlichen Dokumenten enthalten.

Der Zertifizierung können sowohl einzelne Unternehmen als auch Unternehmensgruppen unterzogen werden.

Das Verfahren der Zertifizierung von Unternehmensgruppen (Matrixzertifizierung) ist im Anhang beschrieben.

Das Verfahren der Einzelzertifizierung ist im Folgenden beschrieben;

### (1) Zertifizierungsprozess

Zertifizierungsaudit wird in 2 Stufen durchgeführt.

#### Stufe 1: Vorbereitung

Das Ziel ist die Feststellung der Zertifizierungsfähigkeit der Organisation des AG.

Die EN informiert den AG über den Zertifizierungsablauf, bespricht die zur Anwendung kommenden Regelwerke und die Ablauftermine der einzelnen Stufen.

Auf der Grundlage der durch den AG ausgefüllten „Informationen zur Zertifizierung“ prüft die EN ob die Organisation des AG zur Zertifizierung vorbereitet ist.

Der Zeitaufwand für die Durchführung der Zertifizierung richtet sich nach der Größe der Organisation, der Komplexität der Prozesse, Branchen- und Rechtsanforderungen die in den „Informationen zur Zertifizierung“ vom AG zur Verfügung gestellt werden.

Festgelegt wird ebenfalls der Umfang der Dokumentation welche der AG zur Verfügung stellen muss und die Übermittlungsform (elektronisch/Papier).

Der Zeitabstand zwischen der ersten und zweiten Stufe sollte ausreichend lang sein um dem AG die Möglichkeit zu geben alle Festlegungen aus der ersten Stufe zu erfüllen.

Der AG erhält einen „Bericht zur 1. Stufe der Zertifizierung“ mit der Auflistung aller Bereiche, die bei der zweiten Stufe zur einer Abweichung führen könnten.

#### Stufe 2: Zertifizierungsaudit

Das Ziel der zweiten Stufe ist die Beurteilung der Einführung und Anwendung von Dokumenten und der Wirksamkeit des Managementsystems.

Die Durchführung der zweiten Stufe ist möglich wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- positives Ergebnis des Audits der ersten Stufe,

- Anmeldung der Bereitschaft zum Zertifizierungsaudit (nach der Beseitigung eventueller Abweichungen aus der ersten Stufe)

### Auditplanung und -durchführung

Die Planung und Durchführung erfolgt auf der Basis nationaler und internationaler Regelungen betr. der Auditierung von Managementsystemen.

Spätestens 7 Tage vor Auditbeginn erfolgt seitens der EN die Übergabe des Auditplanes an den AG.

Das Auditverfahren beinhaltet das Einführungs-gespräch und folgend, im Rahmen von Mitarbeiter-gesprächen und Dokumentenprüfung, die Untersuchung, ob die Normengrundlagen wirksam eingeführt sind.

Festgestellte Abweichungen zum zertifizierten Regelwerk werden in Abweichungsberichten dokumentiert.

Im Rahmen des Abschlussgespräches erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Audits, welches im Auditbericht festgehalten wird.

Im Falle festgestellter Abweichungen, die nicht im Rahmen des Zertifizierungs- oder Überwachungs-audits beseitigt werden können, ist der AG verpflichtet diese innerhalb des festgelegten Termins, aber höchstens innerhalb von 6 Monaten, wirksam zu beseitigen.

### Durchführung eines Zusatzaudits

Die Durchführung eines solchen Audits kann notwendig werden, wenn kritische Abweichungen festgestellt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines solchen Audits trifft der Auditleiter. Der Zeitabstand zwischen dem Zertifizierungs-/ Überwachungsaudit und dem Zusatzaudit sollte 8 Kalenderwochen nicht überschreiten. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu begründen.

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ist die Durchführung nur eines Zusatzaudits zulässig.

### Zertifikatsausstellung

Nach einer positiven Entscheidung durch die Leitung der EN wird das Zertifikat ausgestellt.

### Zertifikatsgültigkeit

Die Zertifikatsgültigkeit beträgt 3 Jahre.

### (2) Überwachungsprozess

Im Rahmen des geschlossen Vertrages führt die EN jährliche Überwachungsaudits durch.

Überprüft wird hierbei, ob die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zertifikatsgültigkeit gegeben sind.

Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsent-scheidung liegen.

Der 3 jährige Auditzyklus ist mit Datum der Zertifi-katsgültigkeit abgeschlossen.

### (3) Wiederholungsaudit (Re-zertifizierung)

Spätestens nach 3 Jahren wird die EN das Wieder-holungsaudit nach den o.g. Regelungen durchfüh-ren.

Im Falle eines positiven Ergebnisses wird ein neues Zertifikat mit 3 jähriger Gültigkeit ausgestellt.

#### (4) Änderungen im Zertifizierungsverfahren

Die EN wird den AG über alle Änderungen schriftlich informieren.

### 3. Honorar

Die Leistungen der EN werden nach Vertragsregelungen oder wenn die Vertragsbasis die Annahme des Angebotes ist, nach dortigen Festlegungen abgerechnet.

Wird die Zahlungsverpflichtung nicht eingehalten kann das Zertifikat entzogen werden (siehe Pkt. 9).

### 4. Ablehnung der Auditoren

Das Audit wird von Auditoren durchgeführt, die durch EN berufen sind und alle notwendigen Branchen- und Normenqualifikationen besitzen. Berufene Auditoren dürfen innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Audit beim AG weder mittelbar noch unmittelbar Beratungsleistungen im Bereich des zertifizierten Managementsystems beim AG durchgeführt haben.

Der AG hat das Recht von der EN die Bestätigung der Auditorenqualifikation zu verlangen.

Dem AG steht das Recht zu, einmalig ohne Angabe von Gründen die benannten Auditoren abzulehnen. Weitere Ablehnungen sind vom AG schriftlich zu begründen.

Im Falle des „Ausfalles“ eines Auditors vor oder während des Audits wird die EN in Absprache mit dem AG Ersatz stellen bzw. einen neuen Termin vereinbaren.

- Audit mit kurzem Informationstermin

Aufgrund der Aussetzung des Zertifikates, oder bei Beschwerden interessierter Seiten die im Zusammenhang mit dem zertifizierten Managementsystem stehen, kann ein Zusatzaudit beim AG notwendig werden. Ein solches Audit kann mit einem Termin von weniger als 7 Tagen durchgeführt werden.

Hierbei kann der AG nicht vom Recht der Ablehnung des Auditors/Experten Gebrauch machen.

Die Aufwände für ein solches Audit werden nach tatsächlicher Höhe dem AG berechnet.

### 5. Pflichten des Auftraggebers

Der AG verpflichtet sich alle für das Zertifizierungsverfahren notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bei Bedarf können Vertreter der Akkreditierungsorganisation oder Auditorentrainees am jeweiligen Audit teilnehmen. Deren Teilnahme wird mit dem AG abgesprochen.

Wird der festgelegte Audittermin nach Übergabe des Auditplanes durch den AG verschoben, so kann EN die hierdurch entstandenen nachgewiesenen Aufwände geltend machen.

Der AG wird der EN alle zur Auditdurchführung notwendigen Dokumente und Aufzeichnungen zur Verfügung stellen.

Alle Dokumente und Aufzeichnungen die während der Vertragsdauer zur Anwendung kommen wird der AG lenken und überwachen

Der AG wird die EN unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen in seiner Organisation (Rechtsform, Geschäftsprofil, Führungspersonal, Prozessänderungen) informieren.

Im Falle der genannten Änderungen wird die EN deren Einfluss auf das zertifizierte Managementsystem untersuchen und kann bei Bedarf ein zusätzliches Audit durchführen mit dem Ziel der Feststellung ob die Zertifizierungsbedingungen noch erfüllt sind.

Werden neue Regelungen mit Einfluss auf das zertifizierte Managementsystem bekannt gegeben (Gesetze, Verordnungen, Normen o.ä.), so wird der AG sein Managementsystem, innerhalb der vorgegebenen Übergangszeiten, entsprechend anpassen.

Alle Informationen über Änderungen am Zertifizierungsverfahren stellt die EN auf der Homepage [www.euro-nis.de](http://www.euro-nis.de) zur Verfügung.

Der AG informiert den AN unverzüglich über das Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder einen Verstoß gegen die Vorschriften, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

### 6. Vertraulichkeit

Die EN ist verpflichtet, alle Informationen und Dokumente die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens zur Anwendung kamen oder von denen sie Kenntnis erhalten hat, vertraulich zu behandeln, es sei denn der AG entbindet die EN von dieser Verpflichtung.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind alle Informationen die der Akkreditierungsorganisation im Rahmen derer Überwachung zur Verfügung gestellt werden als auch Erklärungen/Aussagen im Rahmen von Gerichtsverfahren.

In einem solchen Fall wird die EN den AG über die Art und den Umfang der erteilten Informationen/Dokumente informieren.

Vertrauliche Informationen über Kunden oder Personen werden ohne deren Zustimmung nicht weitergegeben.

Sollte aufgrund gesetzlicher Regelungen EN verpflichtet werden vertrauliche Informationen einer dritten Seite bekannt zu machen wird der/die Betroffene vorab hiervon informiert, es sei denn rechtliche Regelungen verbieten die Weitergabe einer solchen Information.

### 7. Nutzung der Dokumentation der EN durch den Auftraggeber

Dem AG werden alle für die Vorbereitung des Zertifizierungsverfahrens notwendigen Dokumente zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der EN.

Der AG ist verpflichtet diese Dokumentation vertraulich zu behandeln.

Auditberichte sind Eigentum der EN und können durch den AG nur als Ganzes genutzt werden.

### 8. Nutzung des Zertifikates und Logos

Das Zertifikat ist Eigentum der Euronis.

Der AG hat das Recht das Zertifikat im Geschäftsverkehr und zu Werbezwecken zu nutzen.

Die zur Verfügung gestellten Logos dürfen in ihrer Form, Farbe und Größe nur mit schriftlicher Genehmigung der EN verändert werden.

Die Nutzung des Zertifikates und der zur Verfügung gestellten Logos auf Verpackungen, Erzeugnissen und mit ihnen in Zusammenhang stehender Doku-

mentation (Begleitinformationen), die den Eindruck erwecken können, dass das Erzeugnis, der Prozess oder das Prüfverfahren sei zertifiziert, ist nicht gestattet.

Hinweis: Als Produktverpackung gilt der Teil, der entfernt werden kann, ohne dass das Produkt zerfällt oder beschädigt wird. Begleitinformation gilt als separat verfügbar bzw. leicht entfernbar. Typenschilder oder Identifizierungsschilder gelten als Teil des Produktes.

Die Aussage darf in keiner Weise darauf schließen lassen, dass das Produkt, der Prozess oder die Dienstleistung auf diese Weise zertifiziert ist.

Die Aussage muss sich beziehen auf:

- die Benennung (z. B. Marke oder Name) des zertifizierten Kunden;
- die Art des Managementsystems und der angewandten Norm;
- die Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat erteilt hat.

Das gilt insbesondere für Prüf-, Kontroll- und Laborberichte und andere vergleichbare Dokumente.

Zum Zweck der Werbung können zur Verfügung gestellte Logos auf Werbematerialien, Geschäftspapieren sowie auf der Homepage des AG genutzt werden. Die Informationen müssen eindeutig auf das zertifizierte Managementsystem hinweisen.

Irreführende Angaben bezüglich der Zertifizierung dürfen nicht gemacht oder gestattet werden.

Zertifizierungsdokumente oder Teile davon dürfen nicht in irreführender Weise verwendet oder solche Verwendung gestattet werden.

Alle Werbematerialien sind zu ändern, wenn der Geltungsbereich des Zertifikats eingeschränkt wurde.

Ein Verweis auf die Managementsystemzertifizierung, der stillschweigend andeuten könnte, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt, Dienstleistung oder einen Prozess zertifiziert hat ist nicht gestattet, einschließlich der Tätigkeiten und Standorte, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen.

Die Zertifizierung ist in einer Art und Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle und/oder das Zertifizierungssystem nicht in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert.

Das Recht zur Nutzung des Zertifikats und der Logos erlischt bei der Aussetzung oder Entzug des Zertifikates sowie bei Vertragsablauf.

Im Falle einer Aussetzung oder Entzug des Zertifikates wird der AG es unterlassen alle Hinweise auf ein durch die EN zertifiziertes Managementsystem zu publizieren und die Logos zu nutzen.

Im Falle einer nicht vertragskonformen Nutzung wird die EN verlangen diese mit sofortiger Wirkung zu unterlassen und entsprechende rechtliche Maßnahmen einleiten.

## **9. Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung**

- Erweiterung/Einschränkung

Im Falle der Erweiterung des Geschäfts-/Tätigkeitsbereiches kann der AG einen Antrag auf Erweiterung der Zertifikatsgültigkeit stellen.

Eine Einschränkung der Gültigkeit erfolgt, wenn der AG es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die

Zertifizierungsanforderungen für betroffene Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen.

- Aussetzung und Wiederherstellung der Gültigkeit  
Die Zertifizierung wird zeitlich befristet ausgesetzt, wenn der AG seine vertraglichen Pflichten gegenüber der EN nachweislich verletzt, insbesondere wenn:

- Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachweislich wirksam umgesetzt wurden,
- die von der EN vorgegebenen Termine von Audits zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht wahrgenommen wurden und die Frist, von in der Regel zwölf Monaten, seit dem letzten Audit überschritten wurde,
- die EN nicht rechtzeitig über geplante Änderungen am Managementsystem und andere Änderungen informiert, welche die Konformität mit dem für die Zertifizierung zugrunde gelegten Regelwerk beeinflussen,
- ein EN-Zertifikat oder ein Zertifikatssymbol in unzulässiger Weise verwendet wurde,
- der AG um die Aussetzung gebeten hat.
- bei schwerem Versagen des Arbeitsschutzsystems

Werden die Gründe für die Aussetzung in den festgelegten Fristen nicht beseitigt, so informiert die EN den AG schriftlich über die Aussetzung der Zertifizierung und benennt ihre Gründe sowie notwendige Maßnahmen, um die Zertifizierung wieder in Kraft setzen zu können.

Die Aussetzung ist auf max. 90 Tage befristet.

Werden die geforderten Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nachweislich wirksam umgesetzt, wird die Gültigkeit der Zertifizierung mit der ursprünglichen Laufzeit wiederhergestellt.

- Entzug

Eine Zertifizierung kann entzogen oder die werden, wenn die Grundlagen der Zertifizierung beim AG nicht mehr aufrechterhalten werden oder keine Möglichkeit besteht, diese aufrecht zu erhalten, insbesondere wenn:

- beim AG wesentliche Organisationsänderungen mit Einfluss auf das zertifizierte Managementsystem (Firmenwechsel, Fusion mit anderer Organisation o.ä.) vorgenommen wurden,
- der AG hat die zertifizierte Tätigkeit eingestellt,
- nach der Zertifikatsausstellung wurden Gründe bekannt deren Kenntnis im Rahmen des Zertifizierungsprozesses diesen negativ beeinflusst hätten,
- während der Zertifikatslaufzeit Abweichungen aufgetreten sind, die trotz Aufforderung nicht beseitigt wurden,
- der AG trotz Aufforderung, die Regelungen des Pkt. 2 nicht eingehalten hat, z.B. Überwachungsaudits nicht durchgeführt werden konnten,
- der AG hält fortlaufend die Regelungen des Pkt. 8 nicht ein,
- die Frist der Aussetzung überschritten wurde,
- eine wiederholte Überprüfung der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen hat ein negatives Ergebnis erbracht,

- der AG überschreitet seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EN um mehr als 60 Tage nach Zahlungstermin.
- bei schwerem Versagen des Arbeitsschutz-Systems

#### Matrixzertifizierung

Das Hauptzertifikat einschl. der Untertzifikate wird entzogen, wenn die „Zentrale“ oder eine verbundene Organisation die Zertifizierungsbedingungen nicht einhält.

Alle Informationen betr. der Zertifikatsaussetzung oder -entzug werden im „Verzeichnis der zertifizierten Organisationen“ publiziert.

Die im Besitz des AG befindlichen Zertifikate sind an den EN zurückzusenden.

#### **10. Einsprüche/Beschwerden**

Alle Einsprüche über Entscheidungen der EN sowie Beschwerden die im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren stehen, werden zunächst gemäß der u.a. Regelungen abgewickelt, bevor der Rechtsweg beschritten werden kann.

Der AG hat das Einspruchsrecht zu allen Entscheidungen der EN betreffend der Verweigerung der Zertifikatsausstellung, der Aussetzung und Entzug.

Der AG hat das Beschwerderecht betreffend aller Bereiche der EN oder der von der EN zertifizierten Organisationen.

Alle genannten Vorgänge müssen schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach deren Auftreten bei der EN eingehen.

Beschwerden oder Einsprüche zur Entscheidungen der EN, wird die Geschäftsführung der EN begutachten und eine Entscheidung fällen.

Diese Entscheidung wird dem Beschwerdeführer/Einspruchssteller innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt.

Sollte der o.g. Zeitraum nicht eingehalten werden können, wird dem Beschwerdeführer/Einspruchsteller eine Vorantwort übermittelt mit der Angabe des Termins der endgültigen Entscheidung.

#### **11. Vertragsdauer und Kündigungsfrist**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jede Vertragsseite hat das Recht den Vertrag nicht später als 3 Monate vor dem Ablauf der Zertifikatsgültigkeit zu kündigen. Im Zertifizierungsvertrag können andere Fristen vereinbart werden.

Sollte der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden kann die EN die Begleichung bereits nachgewiesener Aufwände verlangen.

#### **12. Publikationen/Informationen**

Informationsanfragen können jederzeit durch Nutzung des Kontaktformulars auf der Homepage der EN [www.euro-nis.de](http://www.euro-nis.de) sowie durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden.

Die EN führt ein „Verzeichnis zertifizierter Organisationen“ worin folgende Informationen enthalten sind: Zertifikatsnummer, Name und Firmensitz, Regelwerke nach denen zertifiziert wurde sowie der aktuelle Status des Zertifikats (gültig, ausgesetzt, entzogen) und das Gültigkeitsdatum des Zertifikates.

Nach schriftlichem Antrag einer interessierten Seite wird dieser Auskunft erteilt ob das betreffende Unternehmen von der EN zertifiziert wurde und der aktuelle Status des Zertifikates.

Alle anderen Informationen betreffend den AG, mit Ausnahme derer die der AG selbst veröffentlicht, werden von der EN als vertraulich behandelt.

#### **13. Garantie und Haftung**

EN garantiert die sorgfältige Durchführung aller angebotenen Leistungen auf einem dem Stand der Technik entsprechendem Niveau sowie nach den jeweiligen gesetzlichen und normativen Regelungen.

Das Audit ist eine Stichprobenerhebung und bietet keine Gewähr, dass keine Abweichungen an der Funktionsfähigkeit des zertifizierten Managementsystems vorhanden sein können.

Die EN haftet für Schäden die beim AG im Zuge oder als Ergebnis der Auditdurchführung entstehen lediglich im Falle einer groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz des im Namen der EN tätigen Personals.

Die Haftung der EN ist auf die Summe beschränkt, die für das jeweilige Audit fällig ist.

Diese Haftungsbeschränkung betrifft alle Entschädigungsforderungen unabhängig von deren Rechtsgrundlage, sowie Forderungen, die vor Vertragsabschluss oder außerhalb dessen entstehen.

#### **14. Rechtsweg und anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist am Sitz des Klägers.

Es gilt deutsches Recht.

#### **15. Schlussbestimmungen und Vertragsänderungen**

Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so sind die verbleibenden Bestimmungen wirksam.

Beide Seiten vereinbaren die ungültigen Bestimmungen durch Gültige zu ersetzen.

Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## Multi-Site Zertifizierung

### 1. Voraussetzungen für eine Multi-Site Zertifizierung

#### a. Grundsätzliche Bedingung

Aus den zur Multi-Site Zertifizierung anstehenden Organisationen muss eine als „Zentrale“ bestimmt werden.

Diese „Zentrale“ muss rechtswirksam durch Einzelverträge mit der Leitung der bei den Gruppenmitgliedern (Einheiten) eingeführten Managementsysteme (MS) beauftragt sein.

Dieser Vertrag muss folgende Bedingungen beinhalten:

- Das Management der internen Audits (Planung und Durchführung),
  - Durchsetzung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen,
  - Dokumentations-Management der in der Gruppe verpflichtenden Managementunterlagen.
- #### b. Voraussetzungen an das MS der Gruppe
- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die „Zentrale“ ein MS eingeführt hat, welches die Anforderungen der Normen erfüllt, die Grundlage der Zertifizierung sein sollen. Ferner das alle Einheiten dieses MS wirksam eingeführt haben.
  - Das MS der Gruppe muss den Nachweis erbringen, dass die u.a. Dokumente und Aufzeichnungen der Einheiten durch die „Zentrale“ gesammelt und ausgewertet werden:
    - Systemdokumentation mit Änderungen,
    - Management-Reviews,
    - Beschwerden,
    - Bewertung von Korrekturmaßnahmen,
    - Planung und Durchführung interner Audits.
  - Fähigkeit, wenn notwendig, zur Einführung und Durchsetzung von Organisationsänderungen.
  - Die Dokumentation muss eindeutig die Elemente aufzeigen, die für alle Einheiten gelten.
  - Eine festgelegte Qualitäts- und/oder Umwelt- und/oder Sicherheitspolitik,
  - Festgelegte Verantwortungsbereiche betr. Maßnahmen die mit Qualitäts-, Umwelt- oder Sicherheitsmanagement verbunden sind.
  - Vor Durchführung des Zertifizierungsaudits müssen alle Managementsysteme der Gruppenmitglieder, einschl. der Zentrale, einem internen Audit unterzogen werden.

#### c. Zertifizierung der Gruppe

Im Falle, dass nicht alle Einheiten zur Zertifizierung bereitstehen, muss die Zentrale die zertifizierungsfähigen Mitglieder an EN melden.

### 2. Stichproben

#### a. Auswahl der Einheiten

EN wählt die Einheiten aus und legt hierbei die Zeitaufwände für die einzelnen Einheiten fest. Diese berücksichtigen den aktuellen Beschäftigungsstand, die Komplexität der Prozesse und wenn notwendig, die Überprüfung der Korrekturmaßnahmen aus vorangegangenen Audits in der jeweiligen Einheit.

#### b. Ungleiche Einheiten

Besteht die Gruppe aus Einheiten mit stark unterschiedlichem Branchenprofil, erfolgt eine nach EA-Richtlinien branchenbezogene Aufteilung der Einheiten.

Erzeugnisse/Dienstleistungen der Einheiten sollten grundsätzlich der gleichen Art sein und sollten vergleichbaren Prozessen folgen.

Eine Gruppe solcher Einheiten wird separat kalkuliert und auditiert.

Die Stichprobengröße wird nach den folgenden Kriterien ermittelt.

#### c. Stichprobenauswahl

Die „Zentrale“ wird stets einem Audit unterzogen.

Minimale Anzahl zur Auditierung:

- Zertifizierungsaudit

Der Stichprobenumfang wird aus der Quadratwurzel der anstehenden Einheiten gebildet und auf die nächste Ganzzahl aufgerundet.

- Überwachungsaudit

Der Stichprobenumfang wird aus der mit 0,6 multiplizierten Quadratwurzel der anstehenden Einheiten gebildet und auf die nächste Ganzzahl aufgerundet.

- Wiederholungsaudit

Der Stichprobenumfang entspricht grundsätzlich dem des Zertifizierungsaudits.

**Achtung:** Temporäre Einheiten, z.B. Baustellen werden nicht als zertifizierungsfähige Einheiten angesehen.

#### d. Hinzufügen neuer Einheiten

Es besteht die Möglichkeit neue Einheiten im Rahmen von Überwachungs- oder Wiederholungsaudits in die Gruppenzertifizierung aufzunehmen.

In diesem Fall wird die neue Einheit einem Audit unterzogen, zusätzlich zu den bereits für das jeweilige Audits ausgewählten Einheiten.

Dieses Verfahren wird ebenfalls bei der Erweiterung des/der Geltungsbereiche eines Zertifikates angewandt.

### 3. Auditdurchführung

Im Rahmen des Zertifizierungsaudits wird die 1. Auditstufe in der Zentrale und mindestens einer zufällig ausgewählten Einheit durchgeführt.

Das weitere Auditverfahren folgt den in Pkt. 2 beschriebenen Regelungen.